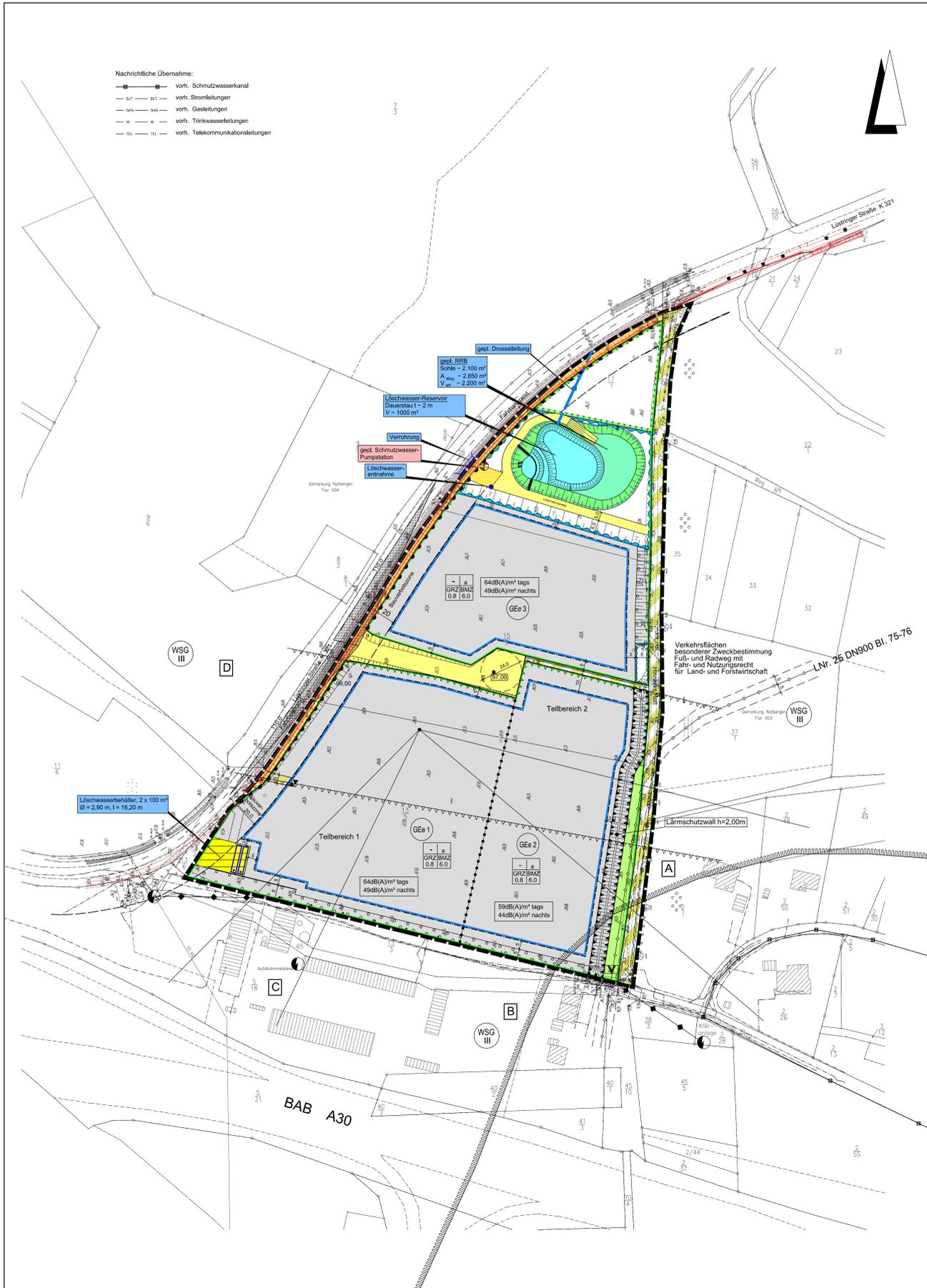


BEBAUUNGSPLAN NR. 144 "BEETKAMP"



- Nachrichtliche Übernahme:
- vorh. Schmutzwasserkanal
 - vorh. Stromleitungen
 - vorh. Gasleitungen
 - vorh. Trinkwasserleitungen
 - vorh. Telekommunikationsleitungen

Planzeichenerklärung

- Gemäß Planzeichenerklärung 1990 v. 18. Dez. 1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.07.2011 (BGBl. I S. 132) und der Baunutzungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung v. 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).
- I. Bestandsangaben**
- Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstück- bzw. Eigenkumergrenze mit Grenzmaß
 - Höhenlinien mit Höhenangaben über NN
 - Flurstücknummer
 - Im übrigen wird auf die Planzeichenerklärung DIN 18702 für großmaßstäbliche Karten und Pläne verwiesen.

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Art der baulichen Nutzung** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - überbaubarer Bereich eingeschränktes Gewerbegebiet gem. § 9 BauAVO nicht überbaubarer Bereich
- Maß der baulichen Nutzung** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 16 BauNVO)
 - GRZ Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
 - BMZ Baumanzahl gem. § 21 BauNVO
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. § 22 u. 23 BauNVO)
 - abweichende Bauweise, Gebäude dürfen eine Seitenlänge von 50,0m überschreiten, die Grenzabstände richten sich nach den Vorschriften der NBauO
- Verkehrsflächen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungsfläche auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - gestante Höhe (NH) Oberkante Erschließungsstraße
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 - Fläche für Versorgungsanlagen (Löschwasserbehälter)
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 - oberirdisch
 - Ferngasleitung mit 10m Schutzstreifen
- Grünflächen** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)
 - öffentliche Grünfläche
 - Verkehrsgrün
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6a BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - Sonstige Planzeichen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (gem. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) i. V. m. § 2 der Textlichen Festsetzungen
 - Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) Lärmschutzwall h=2,00m oberhalb Oberkante Straße Hiersaks Rott
 - Böschung neu (im Zuge der notwendigen Geländeprofilierung)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)
- Planzeichen ergänzend zur Planzeichenerklärung**
 - Emissionskontingent L_{ex} nach DIN 45691:2006-12 "Geräuschkontingentierung" (Dezember 2006, Beuth-Verlag)
 - Referenzpunkt mit Winkelbereich der Richtungssektoren

III. Hinweise - Nachrichtliche Übernahmen

- Geländehöhen**
Innerhalb des Planungsraumes ist eine Aufhöhung bzw. ein Teilabtrag des Geländes in Teilbereichen erforderlich und zulässig (Geländeprofilierung).
- Bodenfunde**
Sollen bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßreste, Höhlenkernanordnungen, Schächte sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren seltener Funde) gemacht oder Denkmale (hier: Obersteile oder Spuren - z.B. Verankerungen oder Aufbauten über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDsSchG) melderechtlich und müssen der Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück (Rat und Kreisarchivbüro im Osnabrücker Land, Lötter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Mithilfe der für die Funde der Archäologie oder der Ur- und Frühgeschichte und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDsSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverzüglich zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

IV. Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art und Maß der baulichen Nutzung** gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
 - Gebäudehöhe gem. § 16 (2) Nr. 4 i. V. m. § 18 BauNVO Maßgeblich für die Bestimmung der Gebäudehöhe ist der in der Planzeichnung festgesetzte Höhenbezugspunkt I (NN=197,00 m) in der Mitte des Windrosettes. Die Höhe der Gebäude darf die in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkt wie folgt überschreiten:
 - GE-1: Fläche, bis auf eine Höhe von max. 110,00 m NN, für Büro- und Verwaltungsgebäude, begrenzt auf eine Grundfläche von max. 20% der Gesamtgrundstücksfläche, ist eine max. Gebäudehöhe auf 110 m NN zulässig.
 - GE-2: Fläche, bis auf eine Höhe von max. 110,00 m NN, für Büro- und Verwaltungsgebäude, begrenzt auf eine Grundfläche von max. 20% der Gesamtgrundstücksfläche, ist eine max. Gebäudehöhe auf 112 m NN zulässig.
 - GE-3: Fläche, bis auf eine Höhe von max. 109,00 m NN, für Büro- und Verwaltungsgebäude, begrenzt auf eine Grundfläche von max. 20% der Gesamtgrundstücksfläche, ist eine max. Gebäudehöhe auf 111 m NN zulässig.

Teilflächen	L _{ex} tags (dB(A)/m²)	L _{ex} nachts (dB(A)/m²)
TF 1	59	44
TF 2	64	49
TF 3	64	49

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12 Abschnitt 5. Für Immissionszonen in den einzelnen Richtungssektoren dürfen Zusatzkontingente L_{ex} zum Emissionskontingent L_{ex} addiert werden. Richtwert: $x = 3,445 \cdot 92,9$
Richtwert: $y = 5,790 \cdot 584,00$

Richtungssektoren	Winkelbereich in Grad°	Zusatzkontingent L _{ex} tags in (dB(A) (Tag / Nacht)
A	Anfang Ende	0 / 0
B	120 206	5 / 5
C	208 225	4 / 5
D	225 104	5 / 5

Die Winkelangaben basieren darauf, dass Norden '0' Grad entspricht. Drehrichtung ist hierbei im Uhrzeigersinn ('rechtshändig').

V. Immissionschutzmaßnahmen gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Tabelle mit Festsetzungen zum passiven Lärmschutz 130 m bis 270 m von der Mitte der A 30: Die Orientierungswerte der DIN 18005 von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht werden teilweise überschritten. Es werden maximal 65 dB(A) (Tag / Nacht) im Innenraum der Räume in der Nacht werden teilweise überschritten. Die Außenraumbelastung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind in die in den folgenden Tabellen genannten Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" einzuordnen.

Erschließungsbereiche (LPB)	Richtungen der Gebäude:	Geschoss		Teilbereiche	
		EG und OG	IV	IV	III
Westseiten der Gebäude:	EG und OG	IV	III	-	-
	EG und OG	IV	III	-	-
	EG und OG	IV	III	-	-
Ostseiten der Gebäude:	EG und OG	IV	III	-	-
	EG und OG	IV	III	-	-

Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist aus Gründen des Immissionschutzes bei Schlaf- und Kinderzimmern der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über von der Lärmquelle abgewandte Fenster besteht (hier: Nordseite). Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen. Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.

Hinweis: Die o.a. DIN-Normen 4109 „Schallschutz im Hochbau“, 45691, 18005 „Schallschutz im Städtebau“, werden bei der Gemeinde Bissendorf im Planungsamt zur Einsicht bereitgehalten.

VI. Nutzungsregelungen für die GE-1-Gebiet gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 (4), (5) u. (6) i. V. m. § 8 BauNVO

- Nicht zulässig sind gem. § 8 (2) Nr. 3 Tankstellen, die gem. § 8 (3) Nr. 1 und Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen - Vergnügungstätten - sind nicht zulässig.
- Ausschluss von zentren- und natversorgungsrelevanten Sortimenten im GE-1-Gebiet Verkaufsfächen für den Verkauf an Endverbraucher mit zentren- und natversorgungsrelevanten Sortimenten gem. der Liste mit Leichterformen für den Landkreis Osnabrück (RROP, Teillortbeschreibung Einzelhandel) sind nicht zulässig.
 - a. zentrenrelevante Sortimente:
 - Bücher, Zeitungen, Zeitschriften
 - Schreibwaren, Papier, Bastelbedarf, Büroartikel (ohne Büromöbel), Kunst, Antiquitäten, Haushaltswaren, Glasporzellan/Keramik, Kunstgewerbe, Geschenkartikel,
 - Baby-, Kinderartikel, Bekleidung, Pelze, Lederwaren, Schuhe,
 - Unterhaltungselektronik, Büro- und Tintenlager, Computer, Elektrowaren,
 - Fotomaterial, Optik, Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Teppiche
 - Musikinstrumente, Musikalien,
 - Uhren, Schmuck, Silberwaren, Spielwaren, Sportartikel, Sportgeräte (ausgenommen Großgeräte)
 - Lebensmittel, Getränke,
 - Apotheken, Drogerie, Kosmetikwaren, Blumen
 - b. natversorgungsrelevanten Sortimenten (kurzfristiger Bedarf) zählen:
 - Lebensmittel, Getränke
 - Apotheken, Drogeriewaren, Blumen
- Nicht zulässig sind gem. § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO Anlagen, bei denen Eisenstäbe in die Umgebungsluft gelangen, wie Anlagen zur Behandlung von mit organischen Verbindungen verunreinigten Metallen, Metallspänen oder Wetzschindeln zum Zweck der Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen.

VII. Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB

- Stellplätze**
Stellplatzanlagen für Pkw sind zu begrünen. Je 10 Einstellplätze ist ein hochstämmiger Baum, Stammumfang 16 bis 18 cm, innerhalb des zugehörigen Grundstücksbereichs anzupflanzen (s. nachfolgende Pflanzenliste). Es sind Pflanzen aus nachfolgender Pflanzenliste zu verwenden:
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB**
Die in der Planzeichnung mit Planzeichen festgesetzten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind flächig zu bepflanzen. Es sind Pflanzen aus nachfolgender Pflanzenliste zu verwenden:

Baumarten:	Acer campestre
Feld-Ahorn	Cornus sanguinea
Hainbuche	Corylus avellana
Engfrüchtiger Weidowald	Elaeagnus angustifolia
Eiche	Fraxinus excelsior
Holz-Äpfel	Malus sylvestris
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Stieleiche	Quercus robur
Eberesche	Sorbus aucuparia

Sträucherarten:	Cornus mas
Kornelkirsche	Cornus sanguinea
Hartweige	Corylus avellana
Hasel	Elaeagnus angustifolia
Pflaumenblüten	Elaeagnus angustifolia
Faulbaum	Fraxinus excelsior
Hackerkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Holunder	Sambucus nigra
Sal-Weide	Salix caprea
Ohre-Weide	Salix aurita
Waldgäule Schneeball	Salkia cinerea
Gemeiner Schneeball	Viburnum lantana
	Viburnum opulus

Bei einer Breite von 5 m ist eine 3-reihige, bei einer Breite von 8 m eine 5-reihige Pflanzung mit einem Abstand der Pflanzen innerhalb der Reihen von 1,5 m vorzunehmen. Es sind jeweils Pflanzen der gleichen Art in Gruppen zu 3-7 Stück im Dreieckswert zu pflanzen. Bei einer Breite des Lärmschutzwalles von 8 - 10 m ist eine 5-reihige Pflanzung analog zu den zuvor beschriebenen Anpflanzungen vorzunehmen.

VIII. Maßnahmen für den Naturschutz gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Auf der in der Planzeichnung als Naturschutzfläche festgesetzten Fläche nördlich des Regenerwässerungsbeckens (RRB) sind Gehölzpflanzungen mit standortstypischen Arten (s. Artenliste oben) vorzunehmen.

IX. Höhenfestsetzung der Erschließungsstraße gem. § 9 (3) BauGB

Von den festgesetzten Höhen Oberkante Erschließungsstraße sind als Ergebnis der Entwurfsplanung Straßenbau Abweichung von ± 0,3 m zulässig.

X. Grundflächenzahl (gem. § 14 (4) BauNVO)

- Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind die Grundflächen von:
 - Garagen und Stellplätzen mit ihrer Zufahrten,
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14,
 - baulichen Anlagen innerhalb der Geländebegrenzung, durch die das Baugrundstück lediglich unter- bzw. mitzunutzen. Eine weitere Ausbreitung ist weder ausdrücklich noch im Einzelfall zulässig.

XI. Immissionszonen

Die im Rahmen der ordnungsgemäßen Feldaufbewirtschaftung zwangsläufig auftretenden Geräusch-, Staub- und Geruchsemissionen - insbesondere zu Vegetationsbeginn und zum Zeitpunkt der Ernte - sind unvermeidbar und als örtlich begrenzt anzusehen.

Das Plangebiet wird von der Kreisstraße 321 (Lüstringer Straße) und der BAB A 30 und dem Betrieb der Autobahnrestriktion beeinflusst. Von den genannten Verkehrsanlagen gehen Emissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlagen errichteten baulichen Anlagen können gegenüber den Bauleistungen keine Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehender Immissionswirkungen geltend gemacht werden.

Die Tätigkeitsphase der Fiedermäuse erfolgt. Die Arbeiten sind daher in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar auszuführen. Sofern die Arbeiten zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt werden sollen, ist während der Fortführungs- bzw. Aufbauphase im Plangebiet durch einen Fachkundigen nachzuweisen und sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Bauführung (Abschieben des Oberbodens, Roden von Gehölzen) kein biologisches Brückenkommen auf den betroffenen Flächen existiert. Müssen entgegen derzeitigem Planungsstandort Gehölze mit einem Brusthöhenumfangmesser > 30 cm gefällt werden, ist durch einen Fachmannsachkundigen unmittelbar vor den Fällarbeiten der Baum auf potentiellen Fiedermäuseinsatz mittels Endoskop zu überprüfen.

Innerhalb der Bauvorbereitungszone zur Kreisstraße 321 und der BAB A 30 sind in einem Abstand von 0-20 m (Kreisstraße) und 0-40 m (BAB) gemessen vom betroffenen Fahrbahnrand der Kreisstraße, bauliche Anlagen und Werbeanlagen nicht zulässig.

Im Plangebiet und an dessen Rand befinden sich Leitungen von Versorgungsnetzen (Westnetz, Open Grid Europe GmbH). Die Hinweise der Leitungsgeber zum Schutz dieser Leitungen sowie der zugehörigen erforderlichen Abstimmung von Baumaßnahmen im Zuge der weiteren Planungen (Erschließungsplanung, Bepflanzung) sind zu beachten. Auf die entsprechenden Stellungnahmen wird verwiesen; diese sind bei der Gemeindeverwaltung einzusehen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Diätrop-Hellfeld. Die Schutzgebietsverordnung v. 12. Dezember 1974 ist zu beachten.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOmVG) in der aktuellen jeweiligen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bissendorf diesen Bebauungsplan Nr. 144 "Beetkamp", bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bissendorf, den (SIEGEL) Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bissendorf, den Bürgermeister

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Nalbergen Flur 3 Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© Juli 2012 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück
Regionaldirektion Osnabrück

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters (Bauplan) und weisen städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Az. L4-748/2012). Sind sie hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den (SIEGEL) Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück
Regionaldirektion Osnabrück

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Öffentlichkeit ist am frühzeitig und öffentlich über die Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom über die Planung gem. § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden und zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Bissendorf, den Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Bissendorf, den Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bissendorf, den Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 144 "Beetkamp" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

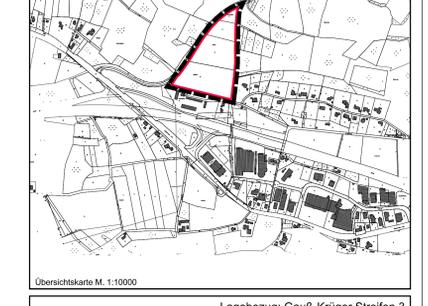
Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.

Bissendorf, den Bürgermeister

Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächenutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsganges gem. § 214 Abs. 2, 2a und 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Bissendorf, den Bürgermeister



Lagebezug: Gauß-Krüger Streifen 3

Entwurfsbearbeitung	IPW	Datum	Zeichen
Wallerhorst, 2014-06-24		2013-11	Ev
		2013-11	Hd
			geprüft
			mitgebeten

Plan-Nr.: H-BISSENDOR121/PLANE/144, 17_Village_Bebauung_ang(Satzungsbeschluss) - (V1-147)

Gemeinde **Bissendorf** LANDKREIS OSNABRÜCK
BEBAUUNGSPLAN NR. 144
"Beetkamp"

Bebauungsplan
Vorlage Satzungsbeschluss

Maßstab 1 : 1000
Umfang 1
Blatt Nr.: 111